

Hygieneplan-Corona für das Kant-Gymnasium Boppard

Stand: 24. August 2020

VORBEMERKUNG

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Ergänzung und Konkretisierung zum aktuellen Hygieneplan-Corona des Bildungsministeriums für die Schulen in Rheinland-Pfalz. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen einzuhalten.
- Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude muss zu jeder Zeit ein Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden.
- Während des Unterrichts kann er am Sitzplatz abgenommen werden oder wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtsführende Lehrkraft erlaubt wird. Er darf nicht auf den Tischen oder Stühlen abgelegt werden.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal dürfen den MNB ablegen, wenn sie ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben, sofern der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.
- Zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen ist die Abnahme der MNB gestattet.
- Wir appellieren dem Wunsch einzelner gefährdeter Schüler/innen sowie Lehrer/innen, die Maske von der ganzen Gruppe auch im Unterricht zu tragen, gegebenenfalls zu entsprechen.
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen dürfen die Schule nicht betreten. Das Gleiche gilt für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren (Isolationsraum: R127/Streitschlichterraum) und die Schulleitung zu informieren. Diese veranlasst die weitere Vorgehensweise und die Elterninformation. Dabei gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Betreuung in der Schule nicht erforderlich. (Siehe hierzu auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/ Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang; nach Betreten und vor Verlassen des Klassenraums). Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Sollte jemand seine Maske zu Hause vergessen haben, wendet er sich bitte an Herrn Persel (Büro neben dem Sekretariat), um eine Ersatzmaske zu erhalten.
- Auch mit angelegten Masken ist der Mindestabstand unbedingt einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit Behelfsmasken (Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte):

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/ des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. RÄUME UND RAUMHYGIENE

- Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern abgewichen werden. Wo dennoch möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden.

- Im Falle eines eingeschränkten Regelbetriebs mit Abstandsgebot werden die Tische in den Unterrichtsräumen entsprechend mindestens 1,50m weit auseinandergestellt. Der Raumplan der Schule und die Ausstattung der Unterrichtsräume entsprechend ihrer Größe mit Stühlen und Tischen werden angepasst.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und intensive Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die Fachlehrer bringen die Fenster am Ende der Unterrichtsstunde in Kippstellung bzw. Öffnen diese wieder zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde.
- In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine ‚blockweise‘ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch)
- Die Nutzung der Aufenthaltsräume der MSS, der geschlossenen Pausenhallen und der Aufenthalt in den Fluren werden von der Schulleitung in Bezug auf die verschiedenen Unterrichtsszenarien geregelt.

3. REINIGUNG

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. an Schublade- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur maximal 5 Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

4. PAUSEN

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen in den großen Pausen die Gebäude verlassen und die zugewiesenen Aufenthaltsbereiche aufsuchen. Ausnahmen kann die Schulleitung bei Starkregen genehmigen und über die Sprechanlage rechtzeitig mitteilen.
- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Der Aufsichtsplan und die Aufsichtspflichten werden im Hinblick auf die veränderte Pausensituation angepasst. Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.
- Der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke im Schulkiosk oder Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands möglich, wenn die räumlichen Bedingungen entsprechend vorhanden sind oder hergestellt werden können. Es ist darauf zu achten, dass die Speisen und Getränke nicht im unmittelbaren Umfeld des Pausenverkaufs verzehrt werden.

5. UNTERRICHT/ SPORTUNTERRICHT

- Im Falle eines ‚eingeschränkten Regelbetriebs mit Abstandsgebot‘ werden die Unterrichts- und Pausenzeiten in zwei verschiedenen Zeitschienen geregelt, um größere Schüleransammlungen im Schulgelände zu vermeiden.
- Arbeitsplätze und Gegenstände sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden. Arbeiten wie Referate, Präsentationen o. ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt. Partner- und Gruppenarbeiten sind digital möglich. Wenn sie im Unterricht durchgeführt werden, muss die MNB getragen werden und der Mindestabstand eingehalten werden.
- Der Sportunterricht wird auf der Grundlage der aktuellen Corona-Vorgaben durchgeführt.
- Schülerexperimente im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht sollten auf ein Minimum reduziert werden.
- Auf musikpraktisches Arbeiten in Bläserklassen sowie auf Singen soll zurzeit zugunsten anderer musikalischer Aktivitäten verzichtet werden.

6. PERSONEN MIT GRUNDERKRANKUNGEN

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.
- Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/ Sorgeberechtigten in Absprache mit dem behandelnden Arzt äußerst kritisch abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht.
- Für den Personaleinsatz der Lehrkräfte gelten die jeweils aktuellen Vorgaben des Ministeriums für Bildung.

7. WEGEFÜHRUNG

Ein abgestimmtes Zugangs- und Wegekonzept wird im Falle eines ‚Regelbetriebs mit Abstandsgebot‘ eingesetzt, um Schülerstaus zu vermeiden.

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen, also auch hier der Sicherheitsabstand eingehalten wird.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind möglich.

Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

9. MELDEPFLICHT UND DOKUMENTATION

- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
- Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, muss die Anwesenheit schulfremder Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat erfolgen (z. B. Handwerker, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte, Vertreter/innen der Schulaufsicht). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

10. CORONA-Warn-APP

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Sie kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

Insoweit wird die Hausordnung vorübergehend eingeschränkt.

Dieser Plan wurde von der Schulleitung mit dem Örtlichen Personalrat und dem Schulelternbeirat abgesprochen.